



Kantonale Härtefallhilfe: Beiträge für Unternehmen mit ungedeckten Kosten im 1. Quartal 2022

Zweck des Flyers

Der vorliegende Flyer dient ausschliesslich einem Überblick. Relevant sind die Ausführungen und die Dokumente auf der Webseite www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen, insbesondere das Merkblatt "Härtefallbeiträge für Unternehmen mit ungedeckten Kosten im 1. Quartal 2022".

Welche Unternehmen können ein Gesuch stellen?

Gesuche können ausschliesslich Unternehmen stellen, die gemäss den bisherigen Bedingungen des Bundes Anspruch auf Härtefallhilfe hatten. Voraussetzung ist insbesondere

- ein Umsatzrückgang von mindestens 40 % während 12 Monaten bis zum 30. Juni 2021 gegenüber dem durchschnittlichen Jahresumsatz vor der Epidemie oder
- die Schliessung des gesamten Betriebs oder eines wesentlichen Betriebsteils aufgrund von behördlichen Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für insgesamt mindestens 40 Tage.

Die Unternehmen müssen zudem aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der Covid-19-Epidemie besonders betroffen sein. Es gelten zusätzliche Anforderungen gemäss den Erlassen von Bund und Kanton respektive gemäss Merkblatt.

Nicht mehr anspruchsberechtigt sind Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von weniger als 40 % und Zulieferer von behördlich geschlossenen Unternehmen.

Gesuche können auch Unternehmen stellen, welche noch keine Beiträge des Kantons Aargau erhalten haben. Auch sie müssen die Anforderungen vollständig erfüllen.

Welche Unterstützung erhalten Unternehmen?

Unternehmen können einen nicht rückzahlbaren Beitrag beantragen. Entschädigt werden höchstens die ungedeckten Kosten im gesamten 1. Quartal 2022 (1. Januar – 31. März 2022). Es sind ausschliesslich unvermeidbarer und liquiditätswirksamer Aufwand abzüglich Umsatz und erhaltene Erwerbersatz- sowie Kurzarbeitsentschädigungen zu berücksichtigen. Zudem muss das Unternehmen zumutbare Selbsthilfemassnahmen ergriffen haben.

Wieso kann ein beantragter Betrag gekürzt oder ein zu viel ausbezahlter Betrag später zurückgefordert werden?

- Falls sich im Rahmen einer Prüfung herausstellt, dass die ungedeckten Kosten tiefer sind als der vom Gesuchsteller ermittelte Betrag, kann dieser gekürzt oder der zu viel ausbezahlte Betrag später zurückgefordert werden.
- Falls die ungedeckten Kosten vermeidbar oder nicht liquiditätswirksam sind oder keine zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen wurden, kann der Betrag gekürzt oder der zu viel ausbezahlte Betrag später zurückgefordert werden.
- Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz vor der Epidemie von über 5 Millionen Franken dürfen im Jahr 2022 keinen steuerbaren Gewinn erzielen. Die sogenannte Gewinnbeteiligung wird im Jahr 2023 anhand des Jahresabschlusses 2022 geprüft, und gegebenenfalls wird ein Betrag zurückgefordert.

Wann kann das Gesuch eingereicht werden?

Gesuche können vom **20. April bis zum 30. Juni 2022** online eingereicht werden.

Wie stellt man einen Antrag?

Auf der Website www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen sind alle relevanten Unterlagen abrufbar. Am 20. April 2022, 10.00 Uhr, wird der Link zum Gesuchsportal aufgeschaltet. Das Merkblatt steht ab dem 19. April 2022 zu Verfügung.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Der Zeitpunkt hängt von der Anzahl eingegangener Gesuche ab.

Welche Angaben sind notwendig?

- Hochzuladen sind: Ausgefülltes Excel-Formular gemäss separat zugestelltem E-Mail zur Ermittlung der ungedeckten Kosten; sofern buchführungspflichtig: sämtliche Konto-Datenblätter und Buchhaltungsabschluss 1. Quartal 2022 oder Saldobilanz; ansonsten Auszug aus dem Kassenbuch mit Einnahmen und Ausgaben; aktueller Betriebsregisterauszug; aktueller Handelsregisterauszug; letzte Abrechnung mit der Ausgleichskasse; letzter Kontoauszug der Bank.
- Unternehmen, welche noch keine Beiträge des Kantons Aargau erhalten haben, wickeln den gesamten Gesuchsprozess gemäss Merkblatt ab.

Wie berechnet sich der Beitrag?

- Der Beitrag wird anhand der effektiv angefallenen ungedeckten Kosten im gesamten 1. Quartal 2022 (1. Januar – 31. März 2022) berechnet. Beiträge unter Fr. 50.– werden nicht ausbezahlt.
- Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz vor der Epidemie von unter 5 Millionen Franken erhalten höchstens 9 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens Fr. 450'000.–.
- Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz vor der Epidemie von über 5 Millionen Franken erhalten höchstens 9 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens 1,2 Millionen Franken. Die Franken-Obergrenze kann erhöht werden, wenn neues liquides Eigenkapital in das Unternehmen eingebracht wird oder wenn der Umsatz im 1. Halbjahr 2022 im Vergleich zum Umsatz vor der Epidemie um mehr als 30 % zurückgegangen ist. Der Nachweis eines Umsatzrückgangs im 2. Halbjahr 2022 um mehr als 30 % muss bis zum 31. August 2022 erbracht werden.
- Schausteller, die eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des Reisenden-Gewerbes haben oder im Jahr 2021 eine solche gehabt haben, erhalten höchstens 18 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes vor der Epidemie und höchstens 2,4 Millionen Franken.

Stand: 19. April 2022